
Verkündungsblatt

6/2005

Ausgabedatum:
26.09.2005

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik	Seite 2
Schließung des Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik	Seite 3
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik	Seite 4
Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik	Seite 30
Vierte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 38
Sechste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 47
Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Seite 50
Sechste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Seite 59
Ordnung über den Zugang zum Fach "Darstellendes Spiel" im 2-Fach-Bachelorstudiengang (an der Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang)	Seite 62
Änderung der Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie"	Seite 65
Änderung der Entgeltordnung des Zentrums für Hochschulsport	Seite 74
Ordnung der fakultätsübergreifenden Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte	Seite 76

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik	Seite 77
Ordnung für das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik	Seite 80

**Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik
an der Universität Hannover**

1. Die Universität Hannover richtet auf Beschluss des Präsidiums vom 20.12.2004 zum Wintersemester 2005/06 einen Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ein.
2. Die Universität Hannover richtet auf Beschluss des Präsidiums vom 20.12.2004 zum Wintersemester 2008/09 einen Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ein.

**Schließung des Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik
an der Universität Hannover**

Auf Beschluß des Präsidiums vom 24.08.2005 wird der Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik zum WS 2005/06 geschlossen. Die auslaufende Betreuung wird sichergestellt.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 15.06.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufs-befähigenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Masterprüfung bildet den auf dem Bachelorabschluss aufbauenden berufs-befähigenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 6).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Bachelorstudiums, inklusive Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt, einschließlich der Masterprüfung, vier Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Masterstudiums, inklusive Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(3) Das Studium ist in Module und zusätzliche Studienleistungen gegliedert, für deren erfolgreiches Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Module sind thematisch und zeitlich zusammengefasste Lehrveranstaltungen. Sie werden durch Modulprüfungen (eine oder mehrere Prüfungsleistungen) studienbegleitend abgeprüft. Reguläre Studienleistungen (z.B. Übungen) sind den Modulen zugeordnet. Module sind im Bachelorstudium zu Fächern zusammengefasst. Die Zuordnung der Studienleistungen zu den Modulen sowie der Module zu den Fächern regelt der Modulkatalog.

(4) Die Anzahl der der Bachelor- bzw. der Masterprüfung zugeordneten Modulprüfungen und die Art zusätzlicher Studienleistungen ist in den Anlagen 1 und 4 geregelt.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist für die Bachelorprüfung eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen Dauer nachzuweisen. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten und die Einhaltung der Regelstudienzeiten und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 (1) zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Dieser Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Studierende können für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen dem Inhalt, Umfang und den Anforderungen der Studiengänge Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Leistungspunkte (LP) gemäß § 9 vergeben. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) An der Universität Hannover müssen im Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von zusammen mindestens 60 LP erbracht werden. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Universität Hannover erbracht werden, können im Umfang von zusammen höchstens 30 LP angerechnet

werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Abschlussarbeiten können nur im Einzelfall auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung oder zu Teilen der Prüfungen ist nach näherer Bestimmung der Teile II und III dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II und III nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach den Teilen II und III dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Bezug zur Geodäsie und Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht bestanden hat oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die oder der Studierende an dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang mit starkem Bezug zur Geodäsie und Geoinformatik die Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplommprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung, einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung, erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung erforderlich (Meldung zu Prüfungsleistungen). Die Sätze 1 und 2 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für die Studiengänge der Geodäsie und Geoinformatik erbracht werden. Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist im zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung geregelt und kann auch außerhalb der Meldezeiträume beantragt werden.

§ 8 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können sich abweichend von § 7 auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur anmelden, soweit dies gemäß der Ordnung für Juniorstudierende zulässig ist.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelung zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen sind nicht anwendbar. Nicht bestandene Prüfungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Universität Hannover erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) und im Masterstudium insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(2) Lehrveranstaltungen sind Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wieder. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Lehrveranstaltungen bzw. Modulen ergibt sich aus dem Modulkatalog.

(3) Leistungspunkte können aufgrund von benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten bestanden sein.

(4) Die Leistungspunkte für Module werden nur vergeben, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

§ 10 Prüfungsaufbau, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, zusätzlichen Studienleistungen und je einer Abschlussarbeit. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt der Modulkatalog.

Prüfungsleistungen sind:

- Klausur (Abs. 3),
- mündliche Prüfung (Abs. 4),
- Praktikumsleistung (Abs. 5),
- Seminarleistung (Abs. 6),
- Projekt (Abs. 7),
- zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 8).

(2) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In der Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Gehen die Ergebnisse von Testaten in die Prüfungsnote mit ein, so sind die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnote vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(3) In einer Klausur (schriftlicher Prüfung) soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachliches Problem in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht mit den gängigen Methoden lösen kann. Die Dauer der Klausur ist im Modulkatalog festgelegt.

(4) Durch eine mündliche Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt. Der oder die Beisitzende ist vor der Notengebung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist im Modulkatalog festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Gruppenprüfungen kann der Prüfling verlangen, dass ihm das Ergebnis persönlich bekannt gegeben wird.

(5) Eine Praktikumsleistung besteht aus der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Verfahren. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit

verlangt werden. Für eine Praktikumsleistung wird nach Maßgabe der oder des Prüfenden entweder eine Note vergeben oder sie wird mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Die Modalitäten zur Durchführung eines Praktikums und die Bewertung der Prüfungsleistung sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(6) Eine Seminarleistung ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion.

(7) In einem Projekt werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus unterschiedlichen Vorlesungen weitgehend selbständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. Durch Projekte soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. Die Bearbeitung erfolgt in Gruppen. Das Projekt endet mit einem bewerteten Abschlusskolloquium, das als Gruppenprüfung durchgeführt wird. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 15 Minuten. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(8) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Als Prüfungsleistung kommt eine Kombination aus den in den Abs. 3 bis 7 genannten Prüfungsarten in Betracht. Die Gewichtung der einzelnen Teile ergibt sich aus dem Modulkatalog.

(9) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(10) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 11 Abschlussarbeit mit Kolloquium

(1) Eine Abschlussarbeit ist die weitgehend selbständige Bearbeitung einer Aufgabe. Bezüglich einer Gruppenarbeit gilt § 10 Abs. 10. Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 2 bzw. Abs. 2, Satz 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings ausgegeben.

(2) Die Liste der Erstprüfenden wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Erstprüfender kann eine Prüfende oder ein Prüfender der Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 sein. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät ist. In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor der Fakultät sein.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden oder einem von ihm oder von ihr Beauftragten betreut.

(4) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie mit dem festgelegten Zeitaufwand bearbeitet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Bei der Abschlussarbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zum Thema der Abschlussarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und

die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(8) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind und die Abschlussarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.

(9) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(10) Für die Bewertung der Abschlussarbeit gilt § 16 Abs. 2, 3, 5 und 6. Bei der Bachelorarbeit bleibt das Kolloquium unbenotet. Bei der Masterarbeit bildet jede prüfende Person jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. Hierbei ist dem Kolloquium ein Gewicht von 15 % einzuräumen. § 10 Abs. 4 Sätze 1, 5, 6, 7 gelten entsprechend.

(11) Eine Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit - ausgegeben. Ein erfolgloser Versuch im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland wird auf diese Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Prüflings sind Zuhörende nach Satz 1 auszuschließen. Die Teilnahme von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bleibt dabei unberührt.

§ 13 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger

andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein fach- oder amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt (Nachholprüfung). Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“

bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden gemäß § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Satz 2 bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder als „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist

sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet bzw. bestanden wurden. Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Gewichtung der einzelnen Teile im Bachelorstudium aus dem Modulkatalog und im Masterstudium nach den zugeordneten Leistungspunkten. Modulnoten des Bachelorstudiums werden zu Fachnoten zusammengefasst. Die Fachnote errechnet sich als Mittelwert aus den mit den erlangten Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Modulprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
 bis 1,5 = sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 = gut,
 über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gelten während der ersten fünf Fachsemester erstmals nicht bestandene Modulprüfungen oder den Modulprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn die Lehrveranstaltungen in dem Fachsemester belegt werden, das der Modulkatalog als Regelprüfungstermin vorsieht, und die Prüfungsleistungen spätestens unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Wird eine Prüfung im Freiversuch nicht angetreten, so ist der Freiversuch verfallen.

§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben oder wird sie nicht mehr in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist in bis zu vier Fällen innerhalb der Bachelor- bzw. Masterprüfung zulässig.

(3) In der jeweils letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 16 Abs. 5 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 15 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieser Frist oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung erfüllt sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung, einschließlich der Beantragung des Zeugnisses, erfüllt sind.

(3) In das Zeugnis ist auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen.

(4) Den Studierenden wird jeweils eine Ergänzung („diploma supplement“) ausgestellt, die Art und Umfang des Studiums aufzeigt. Alle Zeugnisse und Urkunden sind sowohl in deutscher wie in englischer Sprache abgefasst.

(5) Ist die Bachelorprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall der endgültig nicht bestandenen Bachelorprüfung oder Masterprüfung wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 20 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren Fächern als den in § 25 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Verzeichnis der bestandenen Modulprüfungen (Anlage 7 bzw. 8) aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II Bachelorprüfung

§ 25 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, zusätzlichen Studienleistungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Anzahl der der Fachnote zugeordneten Modulprüfungen und die Art der zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen regelt Anlage 1. Die Art der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Anzahl der zu erlangenden Leistungspunkte sind im Modulkatalog festgelegt.

(3) Es müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erlangt werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 130 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Zur letzten Prüfungsleistung des Bachelorstudiums kann sich nur anmelden, wer die berufspraktische Tätigkeit gemäß Anlage 1 nachgewiesen hat.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 11 mit einem Aufwand von etwa 360 Stunden entsprechend 12 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt maximal sechs Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 11 Abs. 4 möglich.

§ 28 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

§ 29 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LP erreicht sind, sämtliche Modulprüfungen (siehe Modulkatalog) mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sind, die zusätzlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Fachnoten, wobei die den Fachnoten zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. § 16 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss bei einem Notenschnitt bis 1,2 und kurzer Studiendauer statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

III Masterprüfung

§ 30 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, zusätzlichen Studienleistungen und der Masterarbeit.

(2) Die Anzahl der Modulprüfungen und die Art der zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen regelt Anlage 4. Die Art der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Anzahl der zu erlangenden Leistungspunkte sind im Modulkatalog festgelegt.

(3) Es müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erlangt werden.

(4) Im „Wahlpflichtbereich“ sind in beiden Wahlpflichtmodulen „Geodäsie“ und „Geoinformatik“ jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 9-18 LP so zu wählen, dass in der Summe beider Module insgesamt 27 LP erreicht werden. Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben.

(5) Im „Wahlbereich“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP in ein Wahlmodul „Studium Generale“ einzubringen. Es können Lehrveranstaltungen aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“, aus dem Wahlkatalog „Studium Generale“ oder aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover gewählt werden. Werden Lehrveranstaltungen nicht aus den Wahlkatalogen „Allgemeinbildende Fächer“ oder „Studium Generale“ ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

(6) Im Wahlpflichtbereich und im Wahlbereich können mehr Prüfungsleistungen abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. Spätestens beim Fachwechsel, beim Wechsel oder Verlassen der Hochschule oder bei der Beantragung des Zeugnisses muss die oder der Studierende angeben, welche Prüfungsleistungen in die jeweiligen Modulprüfungen einfließen, welche Prüfungsleistungen als Zusatzprüfungen in das Zeugnis mit aufgenommen werden und welche Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden sollen. § 15 Abs. 1, 2 und 4 und § 18 gelten hier nicht.

(7) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Mindestzahlen dürfen in der Regel um maximal 2 LP überschritten werden; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Bereits im Bachelorstudium erbrachte Leistungen werden in der Regel im Masterstudiengang nicht anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 28 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 32 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 11 mit einem Aufwand von etwa 900 Stunden entsprechend 30 Leistungspunkten. Der Bearbeitungszeitraum, das heißt der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt maximal sechs Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 11 Abs. 4 möglich.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

§ 34 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP erreicht sind, sämtliche Modulprüfungen (siehe Modulkatalog) mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sind, die zusätzlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden und die Masterarbeit mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Module, wobei die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. § 16 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss bei einem Notenschnitt bis 1,2 und kurzer Studiendauer statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

IV Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft. Der Masterstudiengang beginnt im Wintersemester 2008/2009.

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Nr.	Fach	SWS	Anzahl der Module	Leistungspunkte
1	Mathematik	21	3	24
2	Physik	10	1	11
3	Informatik	17	5	18
4	Vermessungskunde und Ingenieurgeodäsie	19	3	19
5	Ausgleichsrechnung und Statistik	13	3	15
6	Photogrammetrie und Fernerkundung	11	3	12
7	Geoinformatik und Kartographie	11	3	12
8	Physikalische Geodäsie	10	3	11
9	Positionierung und Navigation	10	3	11
10	Flächen- und Immobilienmanagement	10	3	11
11	Allgemeinbildende Fächer*	9	3-4	12

* Für diese Module sind Lehrveranstaltungen aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ oder aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover zu wählen.

Nr.	Bachelorarbeit	Zeitaufwand	Leistungspunkte
12	Zulassungsvoraussetzung: 130 Leistungspunkte	360 Stunden	12

Nr.	Zusätzliche Studienleistungen	Zeitaufwand	Leistungspunkte
13	Bachelorseminar	5 SWS	6
14	Praxisprojekt „Topographie“	10-tägig	2
15	Praxisprojekt „Ingenieurgeodäsie“	10-tägig	2
16	Praxisprojekt „Landesvermessung“	10-tägig	2

Nr.	Berufspraktische Tätigkeit	Zeitaufwand	Leistungspunkte
17	Vorpraktikum **	12 Wochen	-

** Das Praktikum sollte vor dem Studium stattfinden. Daher keine Vergabe von Leistungspunkten.

Erläuterung: Die Anzahl der Leistungspunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen bzw. die Zuordnung der Module zu den Fachnoten regelt der Modulkatalog.

Anlage 2: Zeugnisse der Bachelorprüfung

**Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *).....
geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Geodäsie und Geoinformatik

amim*Fachsemester***)

mit der Gesamtnote(Dezimalwert) bestanden.¹

Fach	Leistungspunkte	Bewertungen²
1. Mathematik(Dezimalwert)
2. Physik(Dezimalwert)
3. Informatik(Dezimalwert)
4. Vermessungskunde und Ingenieurgeodäsie(Dezimalwert)
5. Ausgleichsrechnung und Statistik(Dezimalwert)
6. Photogrammetrie und Fernerkundung(Dezimalwert)
7. Geoinformatik und Kartographie(Dezimalwert)
8. Physikalische Geodäsie(Dezimalwert)
9. Positionierung und Navigation(Dezimalwert)
10. Flächen- und Immobilienmanagement(Dezimalwert)
11. Allgemeinbildende Fächer(Dezimalwert)

Bachelorarbeit
.....(Dezimalwert)

Zusätzliche Studienleistungen
.....

(Siegel der Universität)

Hannover, den

.....
Vorsitz
des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

² Notenstufen Fachnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Zutreffendes einsetzen

***) Eintrag der Fachstudiendauer nur auf Antrag (§ 19 Abs. 3)

**University of Hannover
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science**

**STATEMENT OF ACADEMIC RECORD
(Bachelor Examination)**

Ms./Mrs./Mr. *).....,
born in,

has passed the examination in the Bachelor Programme

Geodesy and Geoinformatics

*on..... in thesemester**)*

with the overall grade:(Dezimalwert).¹

Subject	Credit Points	Grade²
1. Mathematics(Dezimalwert)
2. Physics(Dezimalwert)
3. Computer Science(Dezimalwert)
4. Surveying and Engineering Geodesy(Dezimalwert)
5. Adjustment Theory and Statistics(Dezimalwert)
6. Photogrammetry und Remote Sensing(Dezimalwert)
7. Geoinformatics and Cartography(Dezimalwert)
8. Physical Geodesy(Dezimalwert)
9. Positioning and Navigation(Dezimalwert)
10. Land Management and Real Estate Management(Dezimalwert)
11. General Studies(Dezimalwert)

Bachelor thesis
..... (Dezimalwert)

Additional Subjects

(Seal of the University)

Hannover,
.....
Chair of the Examination Board

¹ overall grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

² grades: very good, good, satisfactory, sufficient

*) Zutreffendes einsetzen

***) Eintrag der Fachstudiendauer nur auf Antrag (§ 19 Abs. 3)

Anlage 3: Urkunden der Bachelorprüfung

**Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Bachelorurkunde

Die Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung im Studiengang

Geodäsie und Geoinformatik

am bestanden hat.

(Siegel der Universität)
.....
Leitung
der Fakultät

Hannover, den
.....
Vorsitz
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**University of Hannover
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science**

Bachelor Certificate

The University of Hannover,
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science,
awards

a certificate of graduation for the degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

to Ms./Mrs./ Mr.*
born in

after having passed the Bachelor Examination in

Geodesy and Geoinformatics

on.....

(Seal of the University)
.....
Head of
the Faculty

Hannover,
.....
Chair of the Examination Board

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 4: Art und Umfang des Masterstudiums*Pflichtmodule*

Nr.	Module	SWS	Leistungspunkte
1	Aufbaufächer Geodäsie	9	15
2	Aufbaufächer Geoinformatik	9	15

Projektseminar und Pflichtmodul

Nr.	Module	SWS	Leistungspunkte
3	Projektseminar	8	12
4	Pflichtmodul zum Projektseminar	5	8*

* Die Leistungspunktzahl kann um maximal 2 LP überschritten werden.

*Wahlpflichtmodule und Wahlmodul**Fachgebiete im Wahlpflichtmodul „Geodäsie“:*

- Ingenieurgeodäsie und geodätische Auswertemethoden
- Physikalische Geodäsie
- Positionierung und Navigation

Fachgebiete im Wahlpflichtmodul „Geoinformatik“:

- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Geoinformatik und Kartographie
- Flächen- und Immobilienmanagement

Nr.	Module	SWS	Leistungspunkte*
5	Wahlpflichtmodul „Geodäsie“	6-12	9-18**
6	Wahlpflichtmodul „Geoinformatik“	6-12	9-18**
7	Wahlmodul „Studium Generale“	8	10

* Die Leistungspunktzahl kann um maximal 2 LP überschritten werden; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

** In beiden Modulen müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 27 LP gewählt werden.

Nr.	Masterarbeit	Zeitaufwand	Leistungspunkte
8	Zulassungsvoraussetzung: 28 Leistungspunkte	900 Stunden	30

Nr.	Zusätzliche Studienleistungen	SWS	Leistungspunkte
9	Hauptseminar	2	2
10	Geodätische Exkursion	1	1

Anlage 5: Zeugnisse der Masterprüfung

**Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr *).....,
geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang

Geodäsie und Geoinformatik

amim*Fachsemester***)

mit der Gesamtnote(Dezimalwert) bestanden.¹

Modul	Leistungspunkte	Bewertungen²
1. Aufbaufächer Geodäsie(Dezimalwert)
2. Aufbaufächer Geoinformatik(Dezimalwert)
3. Projektseminar(Dezimalwert)
4. Pflichtmodul zum Projektseminar(Dezimalwert)
5. Wahlpflichtmodul „Geodäsie“(Dezimalwert)
6. Wahlpflichtmodul „Geoinformatik“(Dezimalwert)
7. Wahlmodul „Studium Generale“(Dezimalwert)
Masterarbeit(Dezimalwert)
Zusätzliche Studienleistungen	

(Siegel der Universität) Hannover, den

Vorsitz
des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*) Zutreffendes einsetzen

**) Eintrag der Fachstudiendauer nur auf Antrag (§ 19 Abs. 3)

University of Hannover
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science

STATEMENT OF ACADEMIC RECORD
(Master Examination)

Ms./Mrs./Mr. *).....,
born in,

has passed the examination in the Master Programme

Geodesy and Geoinformatics

on..... in thesemester**)

with the overall grade:(Dezimalwert).¹

Module	Credit Points	Grade²
1. Topics in Geodesy(Dezimalwert)
2. Topics in Geoinformatics(Dezimalwert)
3. Project(Dezimalwert)
4. Project related Topics(Dezimalwert)
5. Electives in Geodesy(Dezimalwert)
6. Electives in Geoinformatics(Dezimalwert)
7. General Studies(Dezimalwert)
Master thesis(Dezimalwert)
Additional Subjects	

(Seal of the University)

Hannover,

.....
Chair of the Examination Board

¹ overall grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

² grades: very good, good, satisfactory, sufficient

*) Zutreffendes einsetzen

***) Eintrag der Fachstudiendauer nur auf Antrag (§ 19 Abs. 3)

Anlage 6: Urkunden der Masterprüfung

**Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Masterurkunde

Die Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er *) die Masterprüfung im Studiengang

Geodäsie und Geoinformatik

am bestanden hat.

(Siegel der Universität)
.....

Leitung
der Fakultät

Hannover, den
.....

Vorsitz
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**University of Hannover
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science**

Master Certificate

The University of Hannover,
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science,
awards

a certificate of graduation for the degree

Master of Science (M.Sc.)

to Ms./Mrs./ Mr.*).....,
born in,

after having passed the Master Examination in

Geodesy and Geoinformatics

on.....

(Seal of the University)
.....
Head of
the Faculty

Hannover,
.....
Chair of the Examination Board

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 7: Verzeichnis der bestandenen Modulprüfungen im Bachelorstudium

**Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

**Verzeichnis
der bestandenen
Modulprüfungen**

Frau/Herr *).....,
geboren am in

hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Studiengang

Geodäsie und Geoinformatik

folgende Modulprüfungen**) bestanden:

Fach	Leistungspunkte	Bewertungen¹
Fach 1*)		
Modulprüfung*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Modulprüfung*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Fach 2*)		
Modulprüfung*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Modulprüfung*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Zusatzprüfungen		
Modulprüfung*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Zusätzliche Studienleistungen	

(Siegel der Universität) Hannover, den

.....
Vorsitz
des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen Fachnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; für Praktikumsleistungen kann auch die Bewertung „bestanden“ vergeben werden

*) Zutreffendes einsetzen

**) Im Wahlbereich werden alle Prüfungsleistungen aufgeführt.

**University of Hannover
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science**

Table of passed exams

Mr./Ms./ Mrs. *).....,
born..... in,

has within the framework of examination for his / her *)
Bachelor of Science degree in

Geodesy und Geoinformatics

successfully passed the following exams**):

Subject	Credit Points	Grade¹
Subject 1*)		
Module*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Module*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Subject 2*)		
Module*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Module*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Additional exams		
Module*)(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Additional Subjects	
.....		
(Seal of the University)	Hannover,	
.....	
Head of the Faculty	Chair of the Examination Board	

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient
*) Zutreffendes einsetzen
**) Im Wahlbereich werden alle Prüfungsleistungen aufgeführt.

Anlage 8: Verzeichnis der Prüfungsleistungen im Masterstudium

**Universität Hannover
Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

**Verzeichnis
der bestandenen
Prüfungsleistungen**

Frau/Herr *).....,
geboren am in

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang

Geodäsie und Geoinformatik

folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden:

Modul	Leistungspunkte	Bewertungen¹
Modul*)		
Prüfungsleistung(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Prüfungsleistung(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Modul*)		
Prüfungsleistung(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Zusatzprüfungen		
Modul*)		
Prüfungsleistung(Dezimalwert)
.....(Dezimalwert)
Zusätzliche Studienleistungen

*
(Siegel der Universität) Hannover, den
.....
Vorsitz
des Prüfungsausschusses

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; für Praktikumsleistungen kann auch die Bewertung „bestanden“ vergeben werden

*) Zutreffendes einsetzen

**University of Hannover
Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science**

Table of passed exams

Mr./Ms./ Mrs.*).....,
born..... in,

has within the framework of examination for his / her *)
Master of Science degree in

Geodesy und Geoinformatics

successfully passed the following exams:

Module	Credit Points	Grade¹
Module*) Exam(Dezimalwert)
Exam(Dezimalwert)
Module*) Exam(Dezimalwert)
Additional exams Module*) Exam(Dezimalwert)
Additional Subjects	

(Seal of the University)	Hannover,
Head of the Faculty	Chair of the Examination Board

¹ grades: very good, good, satisfactory, sufficient
*) Zutreffendes einsetzen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat die nachfolgende Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 15.06.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover. Konkrete Angaben über Bezeichnung, Art und Umfang von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen enthält der Modulkatalog, der von der Fakultät beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen Dauer, die zur Erlangung der Bachelorprüfung nachzuweisen ist. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums abzuleisten. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage).

(3) Die Zulassung zum Masterstudium regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.

(4) An fachlichen Voraussetzungen sollten neben einer guten Allgemeinbildung gute Kenntnisse vor allem in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik sowie besonderes Interesse für wissenschaftlich-technische Fragestellungen vorhanden sein. Empfehlenswert für ein erfolgreiches Studium sind zudem gute Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch.

§ 3 Studienziele

(1) Der Bereich der Geodäsie und Geoinformatik

ist eine stark naturwissenschaftlich geprägte Ingenieurdisziplin, die unter dem Namen Vermessungswesen auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Der Name Geodäsie und Geoinformatik dokumentiert den Wandel des Faches auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Geodäten und Geoinformatiker nutzen moderne Satellitentechnologie und eine Vielzahl an digitalen Sensoren und Sensorsystemen zur Erfassung raumbezogener Informationen, die sie mit automatisierten, computergestützten Verfahren verarbeiten, analysieren und visualisieren.

(2) Die Geodäsie und Geoinformatik gliedert sich an der Universität Hannover in sechs Fachgebiete:

- Ingenieurgeodäsie und geodätische Auswertemethoden (Vermessungskunde, automatisierte Messsysteme, Überwachung von Bauwerken und natürlichen Objekten, statistische Analyse von Messdaten, Qualitätssicherung),
- Photogrammetrie und Fern-erkundung (Erfassung und Aktualisierung von Geoinformationen mit flugzeug- und satellitengebundenen Sensoren, Überwachung und Dokumentation von Umweltveränderungen),
- Geoinformatik und Kartographie (Geoinformationssysteme und Kartographie, Visualisierung, Generalisierung, Analyse und Interpretation von raumbezogenen Daten, Virtuelle Realität, Augmented Reality),
- Physikalische Geodäsie (Ausmessung, Abbildung und Modellierung der Erdfigur und ihres Gravitationsfeldes, einschließlich ihrer zeitlichen Veränderungen, mit Hilfe von Satelliten und terrestrischen Verfahren),
- Positionierung und Navigation (Bereitstellung von präzisen Ortsinformationen für statische und bewegte Objekte),
- Flächen- und Immobilien-management (Steuerung und Koordination aller Maßnahmen zur Bereitstellung, Entwicklung und Sicherung von Flächen; Stadtplanung und Landentwicklung, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Immobilienbewertung).

(3) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind konsekutiv angelegt und sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig nach wissenschaftlichen Grundlagen zu arbeiten und zur

Weiterentwicklung der Geodäsie und Geoinformatik beizutragen. Der Erwerb dieser Fähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg sowohl in praktischen Tätigkeitsfeldern als auch in der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung.

(4) Ziel des Bachelorstudiums ist die Erarbeitung breiter und solider Kenntnisse in den Grundlagenfächern sowie der in den einzelnen Fachgebieten der Geodäsie und Geoinformatik entwickelten Theorien der Modellbildung. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges sollen befähigt werden, eine wissenschaftlich ausgerichtete Berufstätigkeit aufnehmen zu können.

(5) Von Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges wird ein deutlich höherer Grad an eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit gefordert, der sie in die Lage versetzt, entsprechende Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in der Industrie oder in Forschungseinrichtungen eigenständig durchführen zu können. Darüber hinaus soll das Studium auch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit entwickeln sowie auf die Wahrnehmung von Managementaufgaben vorbereiten.

(6) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst.

(7) Die bestandene Masterprüfung gilt, bei entsprechender Wahl der Module, als erste Staatsprüfung und ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendarzeit) für den höheren technischen Verwaltungsdienst. Die hierfür erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog nachgewiesen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Der Bachelor- bzw. Masterstudiengang beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt, einschließlich der Bachelorarbeit, sechs Semester (Regelstudienzeit).

(3) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt, einschließlich der Masterarbeit, vier Semester (Regelstudienzeit).

(4) Angaben zum Aufbau und zur Gliederung des Bachelor- und Masterstudiums befinden sich im II und III Teil dieser Ordnung.

§ 5 Module, Lehrveranstaltungen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus einer bzw. mehreren Lehrveranstaltung(en) zusammengesetzt ist und sich über ein bis maximal zwei Semester erstreckt. Jedem Modul sind eine oder mehrere benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen sowie unbenotete Studienleistungen zugeordnet. Neben den Modulen umfasst das Lehrangebot auch zusätzliche Studienleistungen, die in den Anlagen 1 und 4 der Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen bestehen in der Regel aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren. Übungen sind üblicherweise als Studienleistungen definiert, deren Bestehen für die Vergabe von Leistungspunkten für das entsprechende Modul notwendig sind. Die zusätzlichen Studienleistungen umfassen weitere Vermittlungsformen. Die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik sind:

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen aus einem Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ergänzendes Selbststudium.

Übungen ergänzen die Vorlesungen und sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.

Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechnik.

Praktika geben den Studierenden Gelegenheit, unter Anleitung die Handhabung der jeweils für ein Fachgebiet typischen Geräte oder Methoden zu erlernen und zu üben.

Das Geodätische Kolloquium vermittelt zusätzliche Kenntnisse durch Fachvorträge von Hochschullehrern oder eingeladenen Experten. Sie dienen dabei insbesondere dem vertieften Kennenlernen des Berufsfeldes sowie der Probleme der beruflichen Praxis.

Exkursionen dienen dem Kennenlernen berufsrelevanter Einrichtungen und Vorgänge, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertieft wird.

In Projekten werden neue Sachverhalte und Lerninhalte problemorientiert weitgehend eigenverantwortlich in Kleingruppen bearbeitet.

(3) Alle Module, Lehrveranstaltungen und zusätzlichen Studienleistungen sind im Modulkatalog aufgeführt.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) zugeordnet. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wieder. Ein Leistungspunkt wird für einen Arbeitsaufwand (Präsenzzeiten, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung) von 30 Stunden vergeben. Somit können in einem Semester in der Regel 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulkatalog.

(2) Leistungspunkte können aufgrund von benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Studienleistungen müssen als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten bestanden sein.

(3) Die Leistungspunkte für Module werden nur vergeben, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

§ 7 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeprüft. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistung(en) (§ 10 PO) zusammen.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, das heißt im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Zur Meldung wird der Zulassungsantrag benötigt.

Die Studierenden sind dafür verantwortlich, sich die erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu beschaffen.

§ 8 Modulkatalog

(1) Der Modulkatalog füllt die Studienordnung inhaltlich aus. Er macht deutlich, wie das Bachelor- und Masterstudium der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann. Er enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung und Inhalt der Module und Lehrveranstaltungen,
- Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar),
- Dozentin oder Dozent der Lehrveranstaltung,
- Anzahl der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP) je Lehrveranstaltung,
- Art, Anzahl und Gewichtung der den Modulen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen,
- Regelprüfungstermine,
- Zuordnung der Modulprüfungen zu den Fachnoten.

(2) Die Lehrinhalte des gesamten Studienangebots werden fortlaufend neuen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis angepasst.

(3) Der Modulkatalog wird einmal im Jahr neu erstellt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Fakultät bietet als ständige Einrichtung eine Studienfachberatung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Geodäsie und Geoinformatik an. Sie wird von einem hauptamtlichen Angehörigen der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik durchgeführt. Den Studierenden wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium,
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- bei noch nicht bestandenen Prüfungen,
- nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik informiert auf ihren Internetseiten über das aktuelle Studienangebot.

II Bachelorstudium

§ 10 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst 180 LP und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, zusätzlichen Studienleistungen und der Bachelorarbeit.

(2) Der Pflichtanteil besteht aus einer breiten Grundlagenausbildung in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik, Physik, Informatik), fachspezifischen Fächern der Geodäsie und Geoinformatik sowie Seminaren und Projekten. Es werden sowohl fundierte Fachkenntnisse als auch fachübergreifende Schlüsselkompetenzen vermittelt.

(3) Im Wahlbereich sollen gesellschaftliche, wirtschaftliche und allgemeingenieurwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt werden, die die individuelle Profilbildung der Studierenden fördern. Es können Lehrveranstaltungen aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ oder aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover gewählt werden. Werden Lehrveranstaltungen nicht aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Fächer, die für die Zulassung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Referendariat) benötigt werden, sind in dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ besonders gekennzeichnet. Sie können alternativ in einem eventuell anschließenden Masterstudium im Wahlbereich belegt werden.

(4) Nach erfolgreichem Bestehen der Bachelorprüfung erhält der Studierende einen ersten berufsbefähigenden Abschluss mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“. Dieser ermöglicht die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Bereich der Geodäsie und Geoinformatik.

(5) Das Bachelorstudium vermittelt die für das Masterstudium erforderlichen theoretischen Grundlagen und praktischen Fertigkeiten und macht mit den wichtigsten wissenschaftlichen Methoden vertraut. Der Bachelorabschluss ermöglicht so den Zugang zum Masterstudium.

§ 11 Studienleistungen im Bachelorstudium

(1) Studienleistungen sind

- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen zugeordneten Übungen,
- die erfolgreiche Teilnahme am Bachelorseminar,
- die erfolgreiche Teilnahme an den Praxisprojekten im 2., 4. und 6. Semester.

(2) In einigen Modulen sind Studienleistungen gefordert, die sich aus den Kursbeschreibungen des Modulkataloges ergeben. Sind Übungsausarbeitungen als Studienleistungen gefordert, so sind diese zu den angegebenen Terminen bei der verantwortlichen Lehrperson einzureichen. Bei Terminüberschreitung wird die Anerkennung versagt, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, oder es wurde ein Nachtermin gesetzt.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme am Bachelorseminar gilt § 12.

(4) Im 2., 4. und 6. Fachsemesters finden jeweils mehrtägige Praxisprojekte im Gelände statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxisprojekten wird durch eine anerkannte Übungsausarbeitung nachgewiesen (Leistungsnachweis).

(5) Einzelheiten zu den Studienleistungen werden durch die hierfür verantwortliche Lehrperson bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Eine Benotung der Studienleistungen erfolgt in der Regel nicht; die Nachweise sind allerdings Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung (§ 25 PO). Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden.

§ 12 Bachelorseminar

(1) Das Bachelorseminar umfasst ein Vortragsseminar und ein Bachelorprojekt.

(2) Das Vortragsseminar dient der selbständigen Erarbeitung eines bestimmten Fachthemas und der Präsentation eines Sachverhaltes durch freies Sprechen in einer begrenzten Zeit vor einer fachkundigen Zuhörerschaft. Es ist in thematische Blöcke gegliedert, die auf das Bachelorprojekt hinführen. Das Seminar wird gemeinsam von den Professoren der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik veranstaltet. Die Moderation wird von den Studierenden übernommen.

(3) Das Vortragsseminar findet im 3. Fachsemester statt. Im Rahmen eines zehnminütigen Vortrages mit anschließender Diskussion wird auf der Grundlage ausgewählter

Literatur über einen Sachverhalt aus einem bestimmten Teilgebiet der Geodäsie und Geoinformatik oder aus Nachbargebieten berichtet.

(4) Die Liste der Themen und Betreuer wird zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters bekannt gegeben. Die Ausgabe der Themen erfolgt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit.

(5) Der Seminarvortrag wird nicht benotet. Aus didaktischen Gründen erfolgt jedoch eine Kritik und Bewertung des Vortrages durch die anwesenden Lehrpersonen unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung. Bei nicht anerkannter Studienleistung im Vortragsseminar wird ein neues Thema ausgegeben, das je nach Terminlage im selben oder im darauf folgenden Semester vorgetragen wird.

(6) Im Bachelorprojekt bearbeitet eine kleine Gruppe eigenständig eine thematisch abgegrenzte Fragestellung aus einem der sechs Fachgebiete des Studiengangs. Ziel ist das Erlernen und Üben eigenständiger Recherche, Teamarbeit sowie Präsentation der Arbeit. Die Aufgabe kann sowohl theoretische als auch praktische Tätigkeiten umfassen.

(7) Das Bachelorprojekt findet im 4. Semester statt. Die Wahl des Projekts erfolgt im Laufe des 3. Semesters. Es wird ein Ansprechpartner für jedes Projekt benannt.

(8) Das Projekt ist in einer kurzen Darstellung der Aufgabe, des Lösungsweges, der Ergebnisse und deren Bewertung sowohl in einer Projektpräsentation vorzustellen als auch für eine Internetpräsentation aufzubereiten und von den Ansprechpartnern kritisch zu bewerten. Das Bachelorprojekt wird nicht benotet.

(9) Die Studienleistung Bachelorseminar ist erbracht bei

- anerkanntem Vortrag im Vortragsseminar,
- Teilnahme am Vortragsseminar,
- Vorstellung der Ergebnisse des Bachelorprojektes,
- Präsentation der Ergebnisse des Bachelorprojektes im Internet.

§ 13 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe sechs Monate. Nach der Abgabe findet zum Thema der Bachelorarbeit ein Kolloquium statt.

(2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit ist an keine Termine gebunden; sie sollte in der Regel zu Beginn des 6. Fachsemesters erfolgen. Voraussetzung für die Ausgabe ist, dass im Rahmen der Bachelorprüfung 130 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Ausgabe einer Bachelorarbeit setzt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beim Akademischen Prüfungsamt (APA) voraus. Antrag und Vergabe der Bachelorarbeit, ihr Beginn und ihr Thema (Arbeitstitel) werden der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf einem Formblatt zugeleitet, das in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erhältlich ist.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Bachelorarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu präsentieren. Es umfasst die Darstellung der Bachelorarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einer anschließenden Diskussion. Das Kolloquium wird nicht bewertet.

(6) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 10 PO.

III Masterstudium

§ 14 Aufbau des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst 120 LP und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und einem Wahlmodul, zusätzlichen Studienleistungen und der Masterarbeit.

(2) Im Masterstudium werden vertiefte Kenntnisse der Geodäsie und Geoinformatik unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erworben. Es werden fachübergreifende Sichtweisen vermittelt, die die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis ermöglichen.

(3) Es baut auf einem Pflichtanteil im 7. Fachsemester auf, in dem Inhalte aus den sechs Fachgebieten der Geodäsie und Geoinformatik vermittelt werden.

(4) Im 8. und 9. Fachsemester ist ein Projektseminar mit Pflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 LP zu belegen. Näheres siehe § 16.

(5) Im „Wahlpflichtbereich“ sind in beiden Wahlpflichtmodulen „Geodäsie“ und „Geoinformatik“ jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 9-18 LP so zu wählen, dass in der Summe beider Module insgesamt 27 LP erreicht werden. Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben.

(6) Im „Wahlbereich“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP in ein Wahlmodul „Studium Generale“ einzubringen. Es können Lehrveranstaltungen aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“, aus dem Wahlkatalog „Studium Generale“ oder aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover gewählt werden, um erweiterte und fachübergreifende Kenntnisse zu erwerben. Werden Lehrveranstaltungen nicht aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Fächer, die für die Zulassung zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Referendariat) benötigt werden, sind im Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ besonders gekennzeichnet.

§ 15 Studienleistungen im Masterstudium

(1) Studienleistungen sind

- die erfolgreiche Teilnahme an den den Modulen zugeordneten Übungen,
- die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar,
- die Teilnahme an der „Geodätischen Exkursion“.

(2) In einigen Kursen sind Studienleistungen gefordert, die sich aus den Kursbeschreibungen des Modulkataloges ergeben. Sind Übungsausarbeitungen als Studienleistungen gefordert, sind diese zu den angegebenen Terminen bei der verantwortlichen Lehrperson einzureichen. Bei Terminüberschreitung wird die Anerkennung versagt, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, oder es wurde ein Nachtermin gesetzt.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar gilt § 17.

(4) Für die Teilnahme an der „Geodätischen Exkursion“ (fünf bis zehntägig) wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

(5) Einzelheiten zu den Studienleistungen werden durch die hierfür verantwortliche Lehrperson bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Eine Benotung der Studienleistungen erfolgt in der Regel nicht; die Nachweise sind

allerdings Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung (§ 30 Abs. 1 PO). Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden.

§ 16 Projektseminar und Pflichtmodul

(1) Die Bearbeitung eines Projektseminars in kleinen Gruppen ist fester Bestandteil des Lehrangebots. Hierzu bieten die Institute der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik je Studienjahr mindestens zwei Projekte aus den sechs Fachgebieten an.

(2) Die Arbeit am Projekt erfolgt in Form eines Projektseminars, das im 8. und 9. Fachsemester insgesamt 12 LP umfasst, einschließlich eines mehrtägigen Projektpraktikums zur Datenerhebung und Auswertung. Neben der praktischen Arbeit finden Referate von Studierenden und Lehrpersonen sowie Diskussionen über Methoden und Ergebnisse statt. Die Studierenden werden an der Planung und Organisation des Projektseminars beteiligt. Die zunehmend selbständig werdende praktische Arbeit festigt Fachkenntnisse, entwickelt Eigenverantwortung und Unabhängigkeit. Referate fördern durch die Übung und Darstellung von Verfahren und Arbeitsergebnissen die Kommunikationsfähigkeit ebenso wie die wechselseitige Kritik und Anregung in der Diskussion. Die Diskussion zwingt zum Nachdenken über die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens. Durch maßvolle Spezialisierung innerhalb der Gruppe wird Teamarbeit geübt.

(3) Dem Projektseminar ist ein Pflichtmodul im Umfang von 8 LP zugeordnet. Das Pflichtmodul enthält Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich, die individuell für jedes Projekt zu Beginn des Projektseminars festgelegt werden.

(4) Um eine effektive Durchführung des Projektseminars zu gewährleisten, muss die Wahl des Projektes im 7. Fachsemester erfolgen. Vorbereitend hierzu werden in einer gemeinsamen Veranstaltung der Fachrichtung die Projekte vorgestellt und erläutert. Für jedes Projekt wird ein Ansprechpartner für weitergehende Informationen benannt.

(5) Um das Ziel des Projektseminars in kleinen Gruppen zu erreichen, ist die Festlegung von Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen erforderlich. Die Grenzen sind so zu bemessen, dass für jeden Studierenden des Jahrgangs mindestens ein Projektplatz zur Verfügung steht. Die Verteilung erfolgt in der Regel in eigener Regie durch die Studierenden. Gibt es für ein bestimmtes Projekt mehr Interessenten als

Plätze, haben Studierende mit bestandener Bachelorprüfung Vorrang. Besteht weiterhin ein Überhang an Bewerbern, entscheidet das Los.

(6) Die Ergebnisse des Projektseminars werden in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes als Gruppenarbeit vorgelegt. Die wichtigsten Ergebnisse werden außerdem im Rahmen einer gemeinsamen Fachrichtungsveranstaltung zum Ende des 9. Fachsemesters aus der Gruppe heraus vorgestellt. Je Projekt steht hierzu eine Stunde zur Verfügung.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar wird durch ein benotetes Abschlusskolloquium nachgewiesen, in dem auch Lehrstoff aus dem zugeordneten Pflichtmodul abgeprüft werden kann. Das Abschlusskolloquium findet am Ende des 9. Fachsemesters statt.

§ 17 Hauptseminar

(1) Das Hauptseminar ist ein Vortragsseminar. Es dient der selbständigen Erarbeitung eines Fachthemas und der Präsentation eines Sachverhaltes durch freies Sprechen in einer begrenzten Zeit vor einer fachkundigen Zuhörerschaft. Darüber hinaus erweitert es das Lehrangebot. Das Seminar wird gemeinsam von den Professoren der Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation veranstaltet. Die Moderation wird von den Studierenden übernommen.

(2) Das Hauptseminar findet im 8. Fachsemester statt. Hier soll auf der Grundlage umfassender, selbst recherchierter und fremdsprachlicher Literaturstellen ein aktuelles Thema aus der Geodäsie und Geoinformatik in einem 15-minütigen Fachvortrag mit anschließender Diskussion behandelt werden. In der Diskussion wird eine eingehende Auseinandersetzung der oder des Vortragenden mit dem Thema erwartet. Eine schriftliche Ausarbeitung (drei bis fünf Seiten, ca. 1.300 Wörter ausformulierter Text) ist bis spätestens drei Wochen nach dem Vortrag beim jeweiligen Betreuer in digitaler Form abzugeben.

(3) Die Liste der Themen und Betreuer wird zum Ende des 7. Fachsemesters bekannt gegeben. Die Ausgabe der Themen erfolgt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit.

(4) Der Seminarvortrag wird nicht benotet. Aus didaktischen Gründen erfolgt jedoch eine Kritik und Bewertung des Vortrages durch die anwesenden Lehrpersonen unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung. Die

schriftliche Ausarbeitung wird nach Abgabe von den Betreuern kritisch bewertet. Bei nicht anerkannter Studienleistung im Vortragsseminar wird ein neues Thema ausgegeben, das je nach Terminlage im selben Semester oder im darauf folgenden Semester vorgetragen wird.

(5) Die Studienleistung Hauptseminar ist erbracht bei

- anerkanntem Vortrag,
- Teilnahme an der Seminarveranstaltung,
- anerkannter schriftlicher Ausarbeitung.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt von Ausgabe des Themas bis zur Abgabe sechs Monate.

(2) Die Ausgabe der Masterarbeit ist an keine Termine gebunden. Voraussetzung für die Ausgabe ist, dass im Rahmen der Masterprüfung 28 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Ausgabe einer Masterarbeit setzt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Akademischen Prüfungsamt (APA) voraus. Antrag und Vergabe der Masterarbeit, ihr Beginn und ihr Thema (Arbeitstitel) werden der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf einem Formblatt zugeleitet, das in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erhältlich ist.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu präsentieren. Es umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einer anschließenden Diskussion. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet; dabei wird das Kolloquium nach Maßgabe des § 11 Abs. 10 PO in die Bewertung einbezogen.

IV Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft. Der Masterstudiengang beginnt im Wintersemester 2008/2009.

Anlage

Praktikumsordnung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Bachelorstudienganges Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin / dem Praktikanten den für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover erforderlichen allgemeinen Einblick in die Aufgabenbereiche der Geodäsie und Geoinformatik geben.

§ 2 Ausbildungsstellen

Als Ausbildungsstellen kommen öffentliche und private Arbeitgeber aus dem Bereich der Geodäsie und Geoinformatik (z.B. Vermessungs- und Katasterbehörden, Vermessungsbüros) in Betracht.

Die praktische Tätigkeit kann an einer oder mehreren Ausbildungsstellen zusammenhängend oder in maximal drei Abschnitten absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt.

§ 3 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert zwölf Wochen. Es soll vor der Aufnahme des Bachelorstudiums absolviert werden. Es muss spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Bachelorprüfung (in der Regel im 6. Fachsemester) nachgewiesen sein.

§ 4 Inhalt des Praktikums

Der Hauptteil des Praktikums soll typische Tätigkeiten im Bereich der Geodäsie und Geoinformatik umfassen. Die Praktikantin oder der Praktikant soll spezifische Aufgaben kennen lernen, die zugehörigen praktischen Tätigkeiten durchführen und die Einordnung seiner Arbeiten in die Gesamtorganisation der Ausbildungsstelle erkennen.

Unter typische Tätigkeiten des Berufs fallen etwa:

- Planung von Vermessungsarbeiten,
- Geodätische Berechnungen,
- Umgang mit Vermessungsgeräten,
- Erfassung, Auswertung und Visualisierung von Geodaten,
- Programmierarbeiten aus dem Bereich der Geodäsie und Geoinformatik,
- Arbeiten mit GIS-Produkten,
- Tätigkeiten im Flächen- und Immobilienmanagement.

§ 5 Zeugnis

Nach Abschluss der Ausbildung stellt die Ausbildungsstelle ein Zeugnis aus, in dem Art und Dauer der während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten zu bescheinigen sind.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 24.08.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur genehmigt. Die Diplomprüfungsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover

geändert durch Bekanntmachung vom 27.06.2002
geändert durch Bekanntmachung vom 14.07.2004
geändert durch Bekanntmachung vom 24.05.2005
geändert durch Bekanntmachung vom 26.09.2005

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieur/in" (abgekürzt: "Dipl.-Wirtsch.-Ing."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Die Diplomurkunde enthält darüber hinaus die Bezeichnung der Studienrichtung „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studien-

abschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen; das Nähere regeln die Studienordnung und die Praktikantenordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 165 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 97 SWS und auf das Hauptstudium 68 SWS entfallen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche Elektrotechnik und Informations-technik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den zuständigen Fachbereichsräten gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von

Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftsingenieur im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die

Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Studienumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftsingenieur eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftsingenieur erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und gegebenenfalls einer Studienarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),
5. Studienarbeit (Abs. 7).

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel eine Zeitstunde.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion sowie eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung.

(7) Eine Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Der Bearbeitungsumfang beträgt 400 Zeitstunden. Diese Prüfungsleistung ist keiner Fachprüfung zugeordnet.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn gilt stets als Täuschungsversuch. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der

Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen,

wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen und der gewichteten Noten der Diplomarbeiten. Die Durchschnittsnoten werden für jeden Prüfungszeitraum nach den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 berechnet und ausgewiesen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind. Abweichend von Satz 1 werden durch eine bestandene Studienarbeit 20 Kreditpunkte erworben.

(3) Durch eine bestandene dreimonatige Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben, durch eine bestandene sechsmonatige Diplomarbeit 50 Kreditpunkte.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet der jeweils zuständige Fachbereich, im Fall der Anrechnung nach § 6 der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis gemäß Anlage 2 beigelegt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der oder dem Prüfenden zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 17 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik.

(2) Im Pflichtfach Technik sind 60, im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften sind 64, im Pflichtfach Mathematik sind 40 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

(3) Jedem Pflichtfach sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Anforderungen erfüllt, die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden, die Studienleistung Grundlagen der Informatik und zwei Laborleistungen nachgewiesen sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften oder die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung in einem der anderen Pflichtfächer nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in je einem technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach, Fachprüfungen in den Pflichtfächern Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft, der Diplomarbeit sowie nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 einer Studienarbeit.

(2) Im technischen Wahlpflichtfach sind mindestens 80 und maximal 96 Kreditpunkte zu erwerben. Im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach sind mindestens 20 und maximal 24 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 4 aus Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6). Im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften sind 20, im Pflichtfach Rechtswissenschaft sind 16 Kreditpunkte zu erwerben.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sowie die Kataloge der Wahlpflichtfächer sind der Studienordnung zu entnehmen; diese kann vorsehen, daß innerhalb eines Wahlpflichtfachs bestimmte Prüfungsleistungen obligatorisch sind.

(4) In der Studienrichtung Elektrotechnik umfaßt die Diplomprüfung entweder eine Studienarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und eine dreimonatige Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder eine sechsmonatige Diplomarbeit am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik.

(5) In der Studienrichtung Maschinenbau umfaßt die Diplomprüfung eine Studienarbeit am Fachbereich Maschinenbau und eine dreimonatige Diplomarbeit an einem der Fachbereiche Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften.

(6) Mindestens 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 136 Kreditpunkte erworben haben; die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters. Im Antrag auf Zulassung ist die gewählte Studienrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbau) anzugeben.

(2) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens die in § 20 vorgeschriebene Zahl von Kreditpunkten zuzüglich 4 Kreditpunkten erworben werden kann. Bevor alle obligatorischen Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 3) einer Fachprüfung erbracht wurden, sind Meldungen zu nicht obligatorischen Prüfungsleistungen nur im hierfür vorgesehenen Umfang zulässig. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben und die vorgeschriebenen technischen Praktika nachgewiesen wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe und den Privatdozentinnen und Privatdozenten eines der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaften festgelegt werden.

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit bestimmt sich nach § 20 Abs. 4 und 5. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuß benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind anzuwenden.

§ 23 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt und technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen nachgewiesen sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung im technischen Wahlpflichtfach oder die Wiederholung einer anderen Prüfungsleistung oder die Wiederholung der Diplomarbeit nicht bestanden ist.

§ 25 a Übergangsvorschrift

Bei den Regelungen der §§ 19 und 25 bleiben nicht bestandene Prüfungsleistungen, die vor der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung im Verkündungsblatt der Universität Hannover unternommen wurden, außer Betracht.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik,
Fakultät für Maschinenbau und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad Diplom-Wirtschaftsingenieur/in*,
abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing., nachdem die
Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieur,
Studienrichtung Elektrotechnik/Maschinenbau*, am
..... bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 13)

Universität Hannover
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für
Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Diplomvorprüfung/Diplomprüfung*
im Studiengang Wirtschaftsingenieur folgende
Prüfungsleistungen bestanden.

Prüfungsleistung	Note
Kreditpunkte	Prüfer**
.....
.....

Außerdem wurden Prüfungsleistungen nicht
bestanden.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 18)

Universität Hannover
Fakultät Elektrotechnik und Informatik,
Fakultät für Maschinenbau und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieur mit der Gesamtnote¹ am
..... bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Technik
Wirtschaftswissenschaften
Mathematik

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem Zeugnis
ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen
beigefügt.

Anlage 4 (zu § 24)

Universität Hannover
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für
Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieur, Studienrichtung
Elektrotechnik/Maschinenbau* mit der Gesamtnote¹
..... am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
(Technisches Wahlpflichtfach)*
(Wirtsch. Wahlpflichtfach)*
Wirtschaftswissenschaften
Rechtswissenschaft

Studienarbeit über das Thema**:
.....

Diplomarbeit über das Thema:
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes bzw. Name des Fachs einsetzen.
** Entfällt bei einer sechsmonatigen Diplomarbeit an der
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem Zeugnis
ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen
beigefügt.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende geänderte Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 24.08.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie der Fakultät für Maschinenbau die folgende Studienordnung beschlossen. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.

1.3 Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den drei Pflichtfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier arabisch numerierten Klausuren zusammengefaßt. Die Abkürzung „2 V“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „1 Ü“ eine einstündige Übung und „4L“ eine vierstündige Laborleistung.

Technik (30 SWS, 60 Kreditpunkte)

Technische Mechanik I (2 V + 1 Ü)
Technische Mechanik II (2 V + 1 Ü)
Grundlagen der Elektrotechnik I (2 V + 2 Ü)
Grundlagen der Elektrotechnik II (3V + 3 Ü)

Grundzüge der Konstruktionstechnik (2 V + 1 Ü)
Physik (2 V + 2 Ü)
Grundlagen der Thermodynamik und Wärmeübertragung (2 V + 1 Ü)
Werkstoffkunde I (4 V)

Wirtschaftswissenschaften (32 SWS, 64 Kreditpunkte)

BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V) und Produktion (2 V)
BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V) und Marketing (2 V)
BWL 3 – Planung und Organisation (2 V) und Kostenrechnungssysteme (2 V)
BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V) und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)
VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V) und Mikroökonomische Theorie I (2 V)
VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V) und Mikroökonomische Theorie II (2 V)
VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V) und Mikroökonomische Theorie III (2 V)
VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V) und Öffentliche Finanzen (2 V)

Mathematik (20 SWS, 40 Kreditpunkte)

Mathematik für Ingenieure I (4 V + 3 Ü)
Mathematik für Ingenieure II (4 V + 3 Ü)
Mathematik für Ingenieure III (2 V + 1 Ü)
Statistik für Ingenieure (2 V + 1 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 164 Kreditpunkte erworben wurden, die benoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden, die unbenotete Studienleistung Grundlagen der Informatik (2 V + 1 Ü) und je eine unbenotete Laborleistung in Elektrotechnik (4 L) und Maschinenbau (4 L) nachgewiesen wurden. Eine Laborleistung umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes oder mehrerer Experimente sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

2.3 Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

1. Semester (24 SWS)

Technische Mechanik I
 Grundlagen der Elektrotechnik I
 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 Produktion
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 Mikroökonomische Theorie I
 Buchführung
 Mathematik für Ingenieure I

2. Semester (26 SWS)

Technische Mechanik II
 Grundlagen der Elektrotechnik II
 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
 Marketing
 Mikroökonomische Theorie II
 Makroökonomische Theorie I
 Kostenrechnung
 Mathematik für Ingenieure II

3. Semester (25 SWS)

Werkstoffkunde I
 Grundzüge der Konstruktionstechnik
 Physik
 Grundlagen der Informatik
 Planung und Organisation
 Kostenrechnungssysteme
 Mikroökonomische Theorie III
 Makroökonomische Theorie II
 Mathematik für Ingenieure III

4. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Thermodynamik und
 Wärmeübertragung
 Grundlagenlabor Elektrotechnik
 Labor Maschinenbau
 Investition und Finanzierung
 Jahresabschluß und Besteuerung
 Internationale Wirtschaft
 Öffentliche Finanzen
 Statistik für Ingenieure

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt sechs Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Zu Beginn des Hauptstudiums wird eine der beiden Studienrichtungen „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“ gewählt. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in je einem technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach, Fachprüfungen in den Pflichtfächern Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaft, der Diplomarbeit sowie gegebenenfalls einer dreimonatigen Studienarbeit.

3.2 Inhalt und Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind in den Anlagen 1 bis 5 dieser Studienordnung beschrieben. Anders als im Grundstudium bestehen im Hauptstudium

Wahlmöglichkeiten: Sofern eine Lehrveranstaltung nicht obligatorisch ist, können zum Erwerb von Kreditpunkten beliebige Lehrveranstaltungen besucht werden, die der betreffenden Fachprüfung zugeordnet sind. Über die Zuordnung gibt neben den Anlagen das jeweilige Vorlesungsverzeichnis Auskunft.

3.3 In der Studienrichtung Elektrotechnik umfaßt die Diplomprüfung entweder eine Studienarbeit an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und eine dreimonatige Diplomarbeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder eine sechsmonatige Diplomarbeit an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik.

3.4 In der Studienrichtung Maschinenbau umfaßt die Diplomprüfung eine Studienarbeit an der Fakultät für Maschinenbau und eine dreimonatige Diplomarbeit an der Fakultät für Maschinenbau oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

3.5 Mindestens 100 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.

3.6 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn durch Bestehen der Fachprüfungen mindestens 136 Kreditpunkte erworben wurden, die Diplomarbeit und gegebenenfalls die Studienarbeit bestanden sind und, nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung, technische Praktika im Umfang von mindestens 13 Wochen nachgewiesen sind. In die Gesamtnote der Diplomprüfung geht die Note einer Studienarbeit mit 20 Kreditpunkten ein, die Note einer dreimonatigen Diplomarbeit mit 30 Kreditpunkten, die Note einer sechsmonatigen Diplomarbeit mit 50 Kreditpunkten.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer Studienrichtung Elektrotechnik)

In der Studienrichtung Elektrotechnik ist *eines* der technischen Wahlpflichtfächer „Automatisierungstechnik“, „Informationstechnik“ oder „Energie-technik“ zu wählen.

Automatisierungstechnik: Es sind mindestens 80 und maximal 96 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Regelungstechnik I
 Regelungstechnik II
 Elektromagnetische Verträglichkeit
 Industrielle Steuerungstechnik
 Grundlagen der elektrischen Meßtechnik

Prozeßrechentechnik

Informationstechnik: Es sind mindestens 80 und maximal 96 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Datenstrukturen und Algorithmen
Digitalschaltungen der Elektronik
Grundlagen der Nachrichtentechnik
Halbleiterelektronik I
Halbleiterelektronik II
Signale und Systeme

Energietechnik: Es sind mindestens 80 und maximal 96 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Energieanlagen und Kraftwerkstechnik
Energiewirtschaft
Grundlagen der elektrischen Energieversorgung
Leistungselektronik I
Regelungstechnik I
Strömungsmaschinen

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer Studienrichtung Maschinenbau)

In der Studienrichtung Maschinenbau ist *eines* der technischen Wahlpflichtfächer „Produktionstechnik“ oder „Energietechnik“ zu wählen.

Produktionstechnik: Es sind mindestens 80 und maximal 96 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Umformtechnik – Grundlagen
Fabrikplanung
Konstruktionswerkstoffe
Zerspantechnik
Maschinendynamik
Grundlagen der Regelungstechnik

Energietechnik: Es sind mindestens 80 und maximal 96 Kreditpunkte zu erwerben, diese umfassen mindestens Prüfungsleistungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Regelungstechnik
Wärmeübertragung I
Energieanlagen und Kraftwerkstechnik
Strömungsmaschinen

Grundlagen der elektrischen Energieversorgung
Verbrennungstechnik I

Anlage 3 (Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer)

Unabhängig von der Studienrichtung ist *eines* der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu wählen. In dem gewählten Fach sind mindestens 20 und maximal 24 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 4 durch erfolgreichen Besuch eines Seminars.

Arbeitsökonomik
Banken und Finanzierung
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Controlling
Entwicklungs- und Umweltökonomik
Geld und internationale Finanzwirtschaft
Marketing
Mathematische Wirtschaftstheorie
Non Profit Management
Öffentliche Finanzen
Ökonometrie
Personal und Arbeit
Produktionswirtschaft
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Statistik
Unternehmensführung und Organisation
Versicherungsbetriebslehre
Wachstum und Verteilung
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspolitik

Anlage 4 (Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften)

Unabhängig von der Studienrichtung sind 20 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (AVWL) zu erwerben, davon je mindestens 8 aus ABWL und AVWL.

Anlage 5 (Pflichtfach Rechtswissenschaft)

Unabhängig von der Studienrichtung sind 16 Kreditpunkte aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)
Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 24.08.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt. Die Diplomprüfungsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Hannover**

geändert durch Bekanntmachung vom 21.01.2000

geändert durch Bekanntmachung vom
14.03.2000

geändert durch Bekanntmachung vom
23.03.2001

geändert durch Bekanntmachung vom
29.08.2002

geändert durch Bekanntmachung vom 24.05.2005

geändert durch Bekanntmachung vom 26.09.2005

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die Diplomprüfungsordnung vom 20.10.1999 wie folgt gefaßt:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ökonomin" oder "Diplom-Ökonom" (abgekürzt: "Dipl.-Ök."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von

Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen,

wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich

nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen

zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt eine Zeitstunde, in den Fachprüfungen Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik des Grundstudiums jedoch zwei Zeitstunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion sowie eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung. .

(7) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn gilt stets als Täuschungsversuch. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen und der gewichteten Noten der Diplomarbeiten. Die Durchschnittsnote werden für jeden Prüfungszeitraum nach den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 berechnet und ausgewiesen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind.

(3) Durch eine bestandene Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet der Fachbereich, im Fall der Anrechnung nach § 6 der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis gemäß Anlage 2 beigelegt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über

die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der oder dem Prüfenden zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 17 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik.

(2) In den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind je 32 Kreditpunkte, in den übrigen Pflichtfächern je 16 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

(3) Jedem Pflichtfach sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

(4) Höchstens zwei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie vor dem fünften Fachsemester erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Freiversuch). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; er ist unwiderruflich. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Anforderungen erfüllt und die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Die drei Wahlpflichtfächer sind den in der Studienordnung genannten Fächergruppen A und B zu

entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

(2) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen und 30 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit zu erwerben.

(3) In jedem Prüfungsfach sind mindestens 20 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die im Wahlbereich erworbenen Kreditpunkte mit dem Verhältnis von 20 Kreditpunkten und der Anzahl der erworbenen Kreditpunkten multipliziert.

(5) Durch Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6) in mindestens drei verschiedenen Fächern der Fächergruppen A und B sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 8 in zwei verschiedenen Fächern der Fächergruppe A.

(6) Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben.

(7) Höchstens fünf Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie vor dem zehnten Fachsemester erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Freiversuch). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; er ist unwiderruflich. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Auf Seminarleistungen und auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 96 Kreditpunkte erworben haben. Die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters.

(2) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens 28 Kreditpunkte erworben werden können. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann vorbehaltlich der Bestellung durch den Prüfungsausschuß von jeder Professorin und jedem Professor sowie von den Privatdozentinnen und Privatdozenten festgelegt werden

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten festsetzen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig

verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuß benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind anzuwenden..

§ 23 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder die Wiederholung der Diplomarbeit nicht bestanden ist.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

Bei den Regelungen der §§19 und 25 bleiben nicht bestandene Prüfungsleistungen, die vor dem 24.5.2005 unternommen wurden, außer Betracht. Die Regelung des § 17 Abs. 4 gilt für Prüfungsleistungen, die nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung im Verkündungsblatt der Universität Hannover angemeldet wurden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*,
geb. am in,
den Hochschulgrad Diplom-Ökonom/in*, abgekürzt:
Dipl.-Ök., nachdem die Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftswissenschaften,** am bestanden
wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 13)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Diplomvorprüfung/Diplomprüfung*
im Studiengang Wirtschaftswissenschaften folgende
Prüfungsleistungen bestanden.

Prüfungsleistung	Note
Kreditpunkte	Prüfer**
.....
.....

Außerdem wurden Prüfungsleistungen nicht
bestanden.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der
Institution.

Anlage 3 (zu § 18)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote¹
..... am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
Statistik
Mathematik

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem
Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen
Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 4 (zu § 24)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote¹
..... am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Allgemeine Volkswirtschaftslehre
(Erstes Wahlpflichtfach)*
(Zweites Wahlpflichtfach)*
(Drittes Wahlpflichtfach)*

Diplomarbeit über das Thema:
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes bzw. Name des Fachs einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem
Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen
Prüfungsleistungen beigelegt.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende geänderte Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 24.08.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 3 NHG hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover die Studienordnung vom 20.10.1999 wie folgt neu gefaßt. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.

1.3 Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den fünf Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier

arabisch numerierten Klausuren zusammengefaßt. Die Abkürzung „2 V“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „2 Ü“ bedeutet eine zweistündige Übung.

Betriebswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V)
und Produktion (2 V)

BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V)
und Marketing (2 V)

BWL 3 – Planung und Organisation (2 V)
und Kostenrechnungssysteme (2 V)

BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V)
und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)

Volkswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V)
und Mikroökonomische Theorie I (2 V)

VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V)
und Mikroökonomische Theorie II (2 V)

VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V)
und Mikroökonomische Theorie III (2 V)

VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V)
und Öffentliche Finanzen (2 V)

Rechtswissenschaft (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)

Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

Statistik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Statistik 1 – Statistik I (4 V)

Statistik 2 – Statistik II (4 V)

Mathematik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Mathematik 1 – Mathematik I (2 V + 2 Ü)

Mathematik 2 – Mathematik II (2 V + 2 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 112 Kreditpunkte erworben wurden und wenn außerdem die benoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden.

2.3 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an der Orientierungsphase (2 SWS) sowie an der Übung in EDV (2 SWS) voraus. Weiterhin sind ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS zu besuchen. Ergänzende Lehrveranstaltungen sind z.B. Finanzmathematik (2 V), Modern Economics (4 Ü), Statistik III (2 V), Wirtschaftsstatistik (2 V).

2.4 Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

1. Semester (18 SWS)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Produktion
Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Mikroökonomische Theorie I
Mathematik I
Buchführung
Orientierungsphase
Übung in EDV

2. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Marketing
Mikroökonomische Theorie II
Makroökonomische Theorie I
Privatrecht
Statistik I
Mathematik II
Kostenrechnung

3. Semester (18 SWS)

Planung und Organisation
Kostenrechnungssysteme
Mikroökonomische Theorie III
Makroökonomische Theorie II
Öffentliches Recht
Statistik II

ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

4. Semester (14 SWS)

Investition und Finanzierung
Jahresabschluß und Besteuerung
Internationale Wirtschaft
Öffentliche Finanzen

ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, gegebenenfalls Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit.

3.2 Die drei Wahlpflichtfächer sind den Fächergruppen A (Anlage 1) und B (Anlage 2) zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

3.3 Im Hauptstudium ist nicht der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen vorgeschrieben; vielmehr sind folgende allgemeine Vorgaben einzuhalten:

- a) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen zu erwerben,
- b) In jeder der fünf Fachprüfungen sind mindestens 20 und höchstens 28 Kreditpunkte zu erwerben,
- c) im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden,
- d) aus Seminarleistungen in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, mindestens 8 davon in der Fächergruppe A.

Die ersten drei Bedingungen können zum Beispiel durch Erwerb von je 24 Kreditpunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt werden. Ebenso ist es möglich, in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach 20 Kreditpunkte zu erwerben und außerdem 20 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen in beliebigen Fächern, auch außerhalb des Fachbereichs.

3.4 Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.

3.5 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen erworben wurden, die oben genannten Nebenbedingungen erfüllt sind und außerdem 30 Kreditpunkte durch eine bestandene Diplomarbeit erworben wurden.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A)

Arbeitsökonomik
Banken und Finanzierung
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Controlling
Entwicklungs- und Umweltökonomik
Geld und Internationale Finanzwirtschaft
Marketing
Mathematische Wirtschaftstheorie
Non Profit Management
Öffentliche Finanzen
Ökonometrie
Personal und Arbeit
Produktionswirtschaft
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Statistik
Unternehmensführung und Organisation
Versicherungsbetriebslehre
Wachstum und Verteilung
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspolitik

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B)

Anglistik für Wirtschaftswissenschaftler
Berufspädagogik
Fertigungstechnik
Informatik
Logistikmanagement
Medienwissenschaft
Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Russisch für Wirtschaftswissenschaftler
Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler
Wirtschaftsgeographie

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 17.08.2005 (Az.: 21.02-745 03-100) gemäß § 18 Abs. 2 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Zugangsordnung genehmigt: Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang zum Fach
"Darstellendes Spiel"
im 2-Fach-Bachelorstudiengang
(an der Universität Hannover
im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang)**

**§ 1 Voraussetzungen für das Studium des
Faches "Darstellendes Spiel"**

- (1) Zum Fach "Darstellendes Spiel" im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer
 1. die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nachweist,
 2. die Zugangsprüfung bestanden hat,
 3. Praxiserfahrungen theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeit (Spiel- und/ oder Anleitungspraxis) nachweist (z.B. durch Fotos, Programmhefte o.ä., Projektentwürfe, eigene szenisch zu realisierende Texte, Kritiken, Video-Ausschnitte von insgesamt 5 Minuten Länge).
- (2) Zur Zugangsprüfung wird nicht zugelassen, wer aufgrund der vom Zulassungsausschuss vorgenommenen Bewertung der eingereichten Unterlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 keine Aussicht hat, die Zugangsprüfung erfolgreich zu bestehen.

§ 2 Meldung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Fach Darstellendes Spiel einschließlich Teilnahme an der Zugangsprüfung muss mit allen Unterlagen bis zu dem vom Zulassungsausschuss festgelegten Termin, in der Regel der 30. April eines Jahres, eingehen (Ausschlussfrist). Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Anträge sind zu richten an die vom Zulassungsausschuss benannte Hochschule.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die beglaubigten Kopien über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1; sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum Zeitpunkt des Bewerbungstermins noch nicht vorliegt, legt der Zulassungsausschuss einen Termin fest, bis zu dem die Nachweise einzureichen sind.
2. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Auskunft über theaterpraktische Vorkenntnisse gibt
3. Dokumentationen ausgewählter theaterpraktischer/theaterpädagogischer Arbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.
4. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber wesentlich an den dokumentierten Arbeiten mitgewirkt hat
5. ein Lichtbild.

§ 3 Durchführung der Zugangsprüfung

- (1) Die Mitglieder der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel* bilden den Zulassungsausschuss, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehören dem Zulassungsausschuss als stellvertretende Mitglieder an. Die Lenkungsgruppe trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung. Sie regelt die Durchführung der Zugangsprüfung.
- (2) Bei Bedarf benennt jede der beteiligten Hochschulen ein weiteres Mitglied für die Dauer einer Zugangsprüfung. Die benannten Personen müssen *Lehrende im Fach Darstellendes Spiel* sein.
- (3) Den Vorsitz des Zulassungsausschusses führt die oder der Vorsitzende der *Lenkungsgruppe Darstellendes Spiel*. Sie oder er kann bei Aufteilung des Zulassungsausschusses in Prüfungskommissionen im laufenden Zugangsprüfungsverfahren den Vorsitz an Kommissionsmitglieder delegieren. Sofern sich der Zulassungsausschuss in Prüfungskommissionen aufteilt, besteht jede Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern von mindestens zwei Hochschulen.

- (4) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.
- (5) Der Zulassungsausschuss trifft anhand der eingereichten Unterlagen vorab die Auswahl, wer zur Zugangsprüfung eingeladen wird. Die Einladung erfolgt anschließend schriftlich mit Angabe von Termin, Ort und Uhrzeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Zugangsprüfung.
- (6) Die Teilleistungen nach § 4 Abs. 2 jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers werden von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wie folgt bewertet:
- | | |
|----------------------------|-------------|
| i. Teilleistung 1 | 1-10 Punkte |
| ii. Teilleistung 2 | 1-10 Punkte |
| iii. <u>Teilleistung 3</u> | 1- 5 Punkte |
- = maximal 25 Punkte.
- (7) Die Punktzahlen der Prüferinnen oder Prüfer werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Prüferinnen oder Prüfer geteilt. Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.
- (8) Entsprechend der Gesamtpunktzahl ist eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, zu erstellen. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Punktgleichheit entscheidet der Zulassungsausschuss wer den Studienplatz erhält.
- (9) Über die Entscheidungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Nachweis der besonderen Eignung

- (1) Maßgeblich für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Darstellendes Spiel ist der Gesamteindruck, der sich aus den Vorerfahrungen, dem in der Zugangsprüfung zum Ausdruck kommenden szenischen Verständnis,

der Fähigkeit zur szenischen Realisation, der Ensemblefähigkeit sowie der Selbständigkeit und Originalität der Arbeit und der Fähigkeit zu deren Reflexion ergibt.

- (2) Die besondere Eignung ist durch folgende Leistungen in einer Gesamtprüfung von ca. 30 Minuten nachzuweisen:

Teilleistung 1: eine vorbereitete szenische Einzelpräsentation mit Reflexion

Teilleistung 2: eine gegebene Aufgabe zur szenischen Gruppenarbeit mit Reflexion

Teilleistung 3: ein abschließendes Gespräch, dessen Inhalt sich auf den Verlauf der vorgeführten Leistungen bezieht. Gegenstand des Gesprächs können u. a. auch Fragen zur zeitgenössischen Theaterszene, zum Schultheater, zu Regiekonzeptionen und zur Theatergeschichte sein.

§ 5 Befreiung von der Zugangsprüfung

- (1) Von der Zugangsprüfung können Bewerberinnen und Bewerber befreit werden, die ein erfolgreiches, mindestens zweisemestriges Studium an einer anderen Hochschule im Fach Darstellendes Spiel nachweisen können und fachlich die Voraussetzungen für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfüllen.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung sind auf der Grundlage von einzureichenden Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 bis zu dem vom Zulassungsausschuss festgelegten Termin gemäß § 2 Abs. 1 zu stellen. Der Zulassungsausschuss kann für Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung, die auf eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester abzielen, einen zusätzlichen Bewerbungstermin im Verlauf des Wintersemesters festlegen.
- (3) Über die Anträge auf Befreiung von der Zugangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eines Vorstellungsgesprächs. Er kann seine Entscheidungsbefugnis

widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses übertragen.

- (4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Zugangsprüfung stellt darauf ab, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber auf der Grundlage der bisher erbrachten Studien- und ggf. Prüfungsleistungen die Gewähr für ein erfolgreiches Studium bietet. Die Zulassung zum Studium setzt zudem voraus, dass in dem betreffenden Fachsemester ein Studienplatz zur Verfügung steht.

§ 6 Mitteilung der Ergebnisse, Einsicht in die Prüfungsakte, Wiederholung

- (1) Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss des Zugangsprüfungsverfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses schriftlich per Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid weist die in der Zugangsprüfung erzielte Punktzahl und den erreichten Rangplatz aus.
- (2) Bei Nichtbestehen ist mit dem Bescheid anzugeben, in welchen Bereichen Defizite festgestellt wurden. Die eingereichten Unterlagen sind erfolglosen Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Zugangsprüfung wieder zuzusenden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung bestanden, jedoch

aufgrund der erzielten Punktzahl in der Rangfolge keinen Studienplatz erhalten, so hat sie oder er das Recht, die Zugangsprüfung im folgenden Jahr zu wiederholen. Eine Warteliste wird nicht geführt.

- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ausschusses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7 Gültigkeitsdauer des Ergebnisses der Zugangsprüfung

- (1) Erfolgreiche Bewerberinnen oder Bewerber können die Zugangsprüfung zweimal wiederholen.
- (2) Wird mit bestandener Zugangsprüfung die Zulassung zum Fach *Darstellendes Spiel* ausgesprochen, so hat dieser Bescheid für den auf die bestandene Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin Gültigkeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe für die Verhinderung der Studienaufnahme zu dem auf die Zugangsprüfung folgenden Immatrikulationstermin kann die Zulassung ausnahmsweise auf den nächsten Immatrikulationstermin übertragen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tage nach der Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsblättern in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 13.07.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie" an der Universität Hannover

**§ 1
Zweck der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass die oder der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die ihr oder sein vorhergehendes Studium vertiefen und ergänzen. Der Kenntnisstand der oder des Studierenden soll den spezifischen, fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen des von ihr oder ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereichs entsprechen. Insbesondere soll sie oder er in der Lage sein, die Umsetzung der spezifischen Fachkenntnisse in die Berufspraxis zu überblicken.

**§ 2
Hochschulgrad**

Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Grad einer Magistra oder eines Magister Scientiarium (abgekürzt: „M.Sc.“) für Geotechnik und Infrastruktur. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Inhalt und Gliederung des auf die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden bezogenen Studiums sowie die Auswahl der Fachprüfungen werden zu Beginn des Studiums von jeder oder jedem Studierenden in einem Prüfungsplan zusammengestellt. Der Prüfungsplan muss vor der Ablegung der ersten Fachprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein. Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsplan geändert werden.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung

zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Vorstand der von **der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie** eingesetzten Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (AG TZE), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter der AG TZE ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird aus dem Kreis der an der Durchführung des Studiengangs beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen gewählt. Das studierende Mitglied wird aus dem Kreis der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt und hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Für jedes Mitglied soll gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Prüfungsausschuss beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der Abnahme von Prüfungen als Beobachter oder Beobachterinnen anwesend sein. Die Teilnahme soll der oder dem Prüfenden und dem Prüfling möglichst frühzeitig angekündigt werden.

(7) Bei Geschäftsordnungsfragen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Universität Hannover in der jeweils geltenden Fassung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfende, Beisitzende

(1) Alle an der Prüfung einer Studierenden oder eines Studierenden beteiligten Prüfende bilden die Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen wissenschaftliche Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die oder der nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfende oder Prüfender.

(4) Der oder dem Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt zugeben.

(5) Die oder der für die jeweilige Fachprüfung zuständige Prüfende (vergleiche Absatz 3) legt die Meldetermine für die Prüfungen und die Prüfungstermine fest und gibt diese rechtzeitig vor dem Ende der besuchten Lehrveranstaltung bekannt.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft) nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "mangelhaft" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit "mangelhaft" bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "mangelhaft".

§ 8

Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen in zwölf Wahlpflichtkursen nach **dem Kurskatalog**,
2. der wissenschaftlichen Arbeit nach § 15.
Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die oder der Studierende kann sich in weiteren Kursen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Zusatzprüfungen können nur aus dem Kurskatalog gewählt werden.

(3) **Dem Kurskatalog können die Wahlpflichtkurse sowie Art und Anzahl der für die Fachprüfung in den einzelnen Kursen zu erbringenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen entnommen werden.**

§ 9

Zulassung zu den Fachprüfungen

Zu den Fachprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden durch die zuständige Prüfende oder den zuständigen Prüfenden zugelassen, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach **dem Kurskatalog** erbracht hat und an der Universität Hannover im Studium für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieur- und Vermessungswesen immatrikuliert ist.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe **des Kurskataloges** möglich:

- a) mündliche Prüfung (Absatz 2),
- b) Klausur (Absatz 3),
- c) Hausarbeit (Absatz 4),

- d) Referat (Absatz 5),
- e) Praktikum (Absatz 6).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit wird von den Prüfenden festgelegt. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(5) Ein Referat umfasst die selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema unter Einbeziehung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem Vortrag mit anschließender Diskussion.

(6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüfte Studierende oder den geprüften Studierenden. Auf Verlangen der oder des Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für ein Studienjahr fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden Prüfungsleistungen von nur einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zugeben.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1 = sehr gut = eine erheblich über dem Durchschnitt der guten Leistungen liegende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den an den Durchschnitt zu stellenden Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den an den Durchschnitt zu stellenden Anforderung entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die aufgrund ihrer Mängel nicht den Mindestanforderungen entspricht.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note bei bestandener Prüfung
bei einem Durchschnitt bis 1.50
sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1.50 bis 2.50
gut,
bei einem Durchschnitt über 2.50 bis 3.50
befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3.50 bis 4.00
ausreichend.

(5) Die Entscheidung "mangelhaft" darf für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen nur nach einer zusätzlichen Prüfung (§ 10 Abs.2) getroffen werden mit Ausnahme der Fälle von § 7.

§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Jede Fachprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "mangelhaft" bewertet wurde oder bewertet gilt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, nach näherer Bestimmung durch die zuständige Prüfende oder den zuständigen Prüfenden abzulegen.

§ 14 Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit

Zur wissenschaftlichen Arbeit wird auf Antrag - der in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der letzten Fachprüfung zu stellen ist- durch den Prüfungsausschuss zugelassen, wer die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfungen gemäß Prüfungsplan nachweist. In Ausnahmefällen kann die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden auch früher erfolgen. Dies bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 15 Wissenschaftliche Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit (Absatz 7) entsprechen.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als zwei Personen umfassen.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit kann von jeder oder jedem Lehrenden des Studienganges vorgeschlagen werden.

(5) Die wissenschaftliche Arbeit ist in einem Fachgebiet anzufertigen, in dem die oder der Studierende eine oder mehrere Fachprüfungen abgelegt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes

Fachgebiet für die wissenschaftliche Arbeit genehmigen.

(6) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, durch den Prüfungsausschuss zur oder zum Erstprüfenden bestellt und das Datum des Beginns der Arbeit festgelegt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Die oder der Zweitprüfende wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die wissenschaftliche Arbeit erhält.

(7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16

Annahme und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) In einem Gutachten wird die Arbeit unverzüglich von beiden Prüfenden gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

§ 17

Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "mangelhaft" bewertet wurde oder bewertet gilt.

(2) Die Wiederholung der Arbeit hat mit einem neuen Thema in einer angemessenen Frist zu beginnen, in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses.

§ 18

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 8 und die wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, die erfolgreiche Teilnahme an dem interdisziplinären Projektseminar „Geotechnik und Infrastruktur“ bestätigt wurde und ein in der Regel vierwöchiges Berufspraktikum in der deutschen Bauwirtschaft, der Bauverwaltung oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet wurde.

(2) Aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen (Gewicht 1) und der Abschlussarbeit (Gewicht 3) wird eine Gesamtnote ermittelt. Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Zeugnis

Die Universität Hannover stellt durch **die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie** ein Zeugnis (Anlage 2) aus, wenn die oder der Studierende die Prüfung gemäß § 18 bestanden hat.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung oder der wissenschaftlichen Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und entsprechend zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung und der wissenschaftlichen Arbeit Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der oder des Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Verfahrensvorschriften, Widerspruchsverfahren

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Die (The)

UNIVERSITÄT HANNOVER - UNIVERSITY OF HANNOVER

Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany

**Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
(Faculty of Civil Engineering and Geodetic Science)**

verleiht durch diese Urkunde
(confers to)

Herrn

(Mr.)

geboren am
(date of birth)

in
(place of birth)

den Hochschulgrad
(the degree)

**Magister Scientiarium
für Geotechnik und Infrastruktur (M. Sc.)**

**Master of Science
for Geotechnique and Infrastructure (M. Sc.)**

aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung in dem „Ergänzungsstudium für Geotechnik und
Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie
(after passing the „Postgraduate Studies for Geotechnique and Infrastructure in
Civil Engineering and Geodetic Science“)

Hannover, im

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses
(Chairman Board of Examiners)

Leitung der Fakultät
für Bauingenieurwesen und Geodäsie
(Chairman Faculty of
Civil Engineering and Geodetic Science)

Anlage 2

Universität Hannover

Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie

Zeugnis

geboren am in

hat die Abschlussprüfung des Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen
Wahlpflichtkurse

Bewertung *)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wissenschaftliche Arbeit

Fachgebiet:

.....

(Siegel)

Hannover, den

.....
Vorsitzende oder Vorsitzender **)
des Prüfungsausschusses

*) Bewertung: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**) Zutreffendes einsetzen

Kurskatalog

Wahlpflichtkurse für das Ergänzungsstudium für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie an der Universität Hannover

		SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
1.	Experimentelle und theoretische Bodenmechanik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
2.	Softwaremethoden	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K *)
3.	Konstruktiver Straßenbau	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
4.	Materialprüfung und Qualitätskontrolle	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
5.	Betontechnologie	3	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
6.	Meßmethoden in der Geotechnik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
7.	Gründungen und Spezialtiefbau	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
8.	Erd- und Dammbau / Grundbaudynamik	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
9.	Tunnelbau	6	-	1 M oder 1 K *)
10.	Baugrubensicherung	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
11.	Graphische Datenverarbeitung	4	1 H 40 h	1 M oder 1 K *)
12.	Wasserwirtschaft	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
13.	Grundlagen der Verkehrs-, Stadt- und Regionalplanung	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
14.	Entwurf und Betrieb von Straßenverkehrsanlagen	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
15.	Straßenentwurf	2	1 H 100 h	1 M oder 1 K *)
16.	Baumanagement	4	1 H 80 h	1 M oder 1 K *)
17.	Planung und Entwurf von Brücken	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
18.	Geographische Informationssysteme	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
19.	Informationssysteme, CAE im Wasserbau	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
20.	Landmanagement und Fernerkundung	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
21.	Siedlungswasserwirtschaft	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)
22.	Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern	4	1 H 60 h	1 M oder 1 K *)

Der oder die Studierende wählt zwölf Kurse aus den vorstehenden Wahlpflichtkursen aus.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur

H = Hausarbeit

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 13.07.2005 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachstehende Entgeltordnung des Zentrums für Hochschulsport beschlossen. Die Ordnung tritt zum Wintersemester 2005 in Kraft.

**Entgelt-Ordnung des Zentrums für Hochschulsport (ZfH)
Neufassung (gültig ab Winter 2005)**

Die folgende Entgelt-Ordnung bezieht sich auf

- Kursentgelte
- Vermietung von Sportstätten
- Vermietung von Geräten

1) Allgemeines

- (1.1) Alle Veranstaltungen und Geräte des ZfH stehen in erster Linie den Angehörigen der angeschlossenen Hochschulen zur Verfügung. Gäste können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.
- (1.2) Es werden folgende Gruppen gebildet:

Gruppe	Kursentgelte	Vermietungen (Räume, Geräte)
Gr. 1	Studierende hann. Hochschulen	Sportgruppen
Gr. 2	sonstige Mitglieder hann. Hochschulen	Gliederungen der Hochschulen
Gr. 3		Gemeinnützige Organisationen
Gr. 4	Gäste	Sonstige

2) Kursentgelte

- (2.1) Die Entgelte sind festzulegen unter Berücksichtigung der dem ZfH entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Mieten und Lehrkräfte. Grundsätzlich sollen grundständige Sportangebote für Studierende kostenfrei sein. Sofern sich die Kosten für regelmäßige Veranstaltungen unterhalb einer Grenze von € 20,- pro Person und Veranstaltung bewegen, soll für die Gruppen 1 und 2 auf ein Entgelt verzichtet werden.
- (2.2) Für die übrigen Entgelt-Gruppen wird ein Zuschlag erhoben, der in pauschalierter Form dem Anteil der Subventionierung aus öffentlichen Geldern entsprechen soll. Dabei wird die soziale Situation der Teilnehmenden berücksichtigt. Im Zweifel sind ortsübliche Beiträge vergleichbarer Sportvereine heranzuziehen.
- (2.3) Der Erwerb einer Sportcard berechtigt zur Teilnahme zu den Bedingungen der Entgelt-Gruppe 1; sie gilt für ein Semester.
- (2.4) entfallen
- (2.5) Im Rahmen der genannten Kriterien werden die Entgelte vom ZfH festgelegt. Sie sind bei der Veröffentlichung des Programms auszuweisen. Der Beirat kann zur Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen Empfehlungen aussprechen.
- (2.6) Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten
Bei Rücktritt von Veranstaltungen (auch bei Wechsel von einer Veranstaltung zu einer anderen) verfällt das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz in nachfolgend genannter Höhe:
- a) bei Angeboten im Großraum Hannover (incl. Steinhuder Meer)
- € 10,- Anmeldegebühr (immer)
 - € 25,- bei Rücktritt weniger als 7 Kalendertage vor Kursbeginn
 - alles bei Rücktritt nach Kursbeginn bzw. Nicht-Teilnahme
- b) bei Angeboten außerhalb des Hochschulortes (Exkursionen)
- € 25,- Anmeldegebühr (immer)
 - € 50,- bei Rücktritt zwischen 30 und 7 Kalendertagen vor Kursbeginn
 - € 75,- bei Rücktritt weniger als 7 Kalendertagen vor Kursbeginn
 - alles bei Rücktritt nach Kursbeginn bzw. Nicht-Teilnahme

Der über die Anmeldegebühr hinausgehende Betrag wird jedoch dann erstattet, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts der freiwerdende Platz anderweitig besetzt werden kann.
 Freiwerdende Plätze können nicht auf andere Personen übertragen, sondern nur an das ZfH zurückgegeben werden.

3) Vermietung

- (3.1) Die Sportstätten und Geräte des ZfH stehen - unbesehen gesonderter Vereinbarungen hinsichtlich der Sportlehrerausbildung - in erster Linie für das Sportangebot des ZfH zur Verfügung. Sie können im Rahmen freier Kapazitäten an universitäre und außeruniversitäre Gruppen vermietet werden.
- (3.2) Die Nutzung gem. Beschlussfassung durch Obleuteversammlung und Beirat ist kostenfrei. Nachträgliche regelmäßige Belegungen von hochschul-bezogenen Gruppen sind gegen Entrichtung einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,-, bei Anmeldung weniger als 2 Wochen vor Programmbeginn € 30,- möglich.
- (3.3) Ansonsten werden folgende Mietentgelte erhoben (in €):

Ort	Einheit	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4
Halle 1	Stunde	20,-	20,-	25,-	40,-
Halle 2, FE1	Stunde	15,-	15,-	20,-	25,-
FE2, TiHo 1	Stunde	10,-	10,-	15,-	20,-
Kraftraum	Stunde	10,-	10,-	15,-	20,-
Gymnastikraum	Stunde	10,-	10,-	15,-	20,-
Sportplatz	Stunde	15,-	15,-	25,-	40,-
Beach-VB-Feld	Stunde	10,-	10,-	15,-	20,-
Sauna mit Schwimmbad	Stunde	15,-	15,-	25,-	40,-
Schwimmbad	Stunde	10,-	10,-	20,-	30,-
Inline-Platz	Stunde	10,-	10,-	15,-	20,-
Tennis-Platz	Stunde	2,-	2,50	3,-	4,-
Übernachtungen	Pers./Nacht	1,-	1,50	2,-	---
Kleinbus	Tag	30,-	40,-	50,-	60,-
Bootsanhänger	Tag	5,-	7,50	10,-	15,-
Geräte > € 400,-	Tag	10,-	15,-	20,-	25,-
Geräte 100,- - 400,-	Tag	5,-	7,50	10,-	12,50
Geräte 50 - 100,-	Tag	2,-	3,-	4,-	5,-
Geräte < 50,-	Tag	1,-	1,50	2,-	2,50

- (3.4) Für alle in der Liste nicht erfassten Sportstätten und Geräte ist das Entgelt sinngemäß zu berechnen. Bei längerfristigen Vermietungen (mehr als 3 Einheiten) können Abweichungen vorgenommen werden. Gleiches gilt mit Blick auf Zustand und Empfindlichkeit von Geräten. Das ZfH wird die jeweils aktuelle Entgeltliste insbesondere der Geräte in angemessener Art veröffentlichen.
- (3.5) Alle Entgelte sind im Regelfall in Voraus zu entrichten. Das ZfH ist berechtigt, eine angemessene Kautions zu verlangen.
- (3.6) Zusatzleistung wie das Abkreiden des Sportplatzes, Müllentsorgung etc. werden extra berechnet, wobei mindestens die Eigenkosten gedeckt sein müssen.
- (3.7) Stornierung von Vermietungen
 Bei Stornierungen fallen die Entgelte in folgender Höhe als pauschalierte Stornogebühr an, mindestens jedoch 25 € . Berechnungsgrundlage ist der Eingang der Abmeldung in Bezug auf den Mietbeginn:
 10 % >= 4 Wochen
 25 % < 1 - 4 Wochen
 50 % < 1 Woche
- (3.8) Bei Stornierung von Teilen eines Mietvertrages gelten die Stornobedingungen sinngemäß.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 03.08.2005 die folgende Neufassung der Ordnung der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**ORDNUNG
der fakultätsübergreifenden
Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte
der Universität Hannover**

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom Senat mit Beschluß vom 21.12.1983 eingerichteten fakultätsübergreifenden Arbeitsgruppe ist die Forschung auf dem Gebiet der Regional- und Lokalgeschichte. Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich die Arbeitsgruppe der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen etc. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert sie den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der AG können alle Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover sowie Dritte werden, die sich auf dem Gebiet der Regional- und Lokalgeschichte betätigen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Stimmrechte

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Universität Hannover. Angehörige der Universität Hannover und Dritte nehmen beratend an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Regional- und Lokalgeschichte teil.

§ 4 Organisation

(1) Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorstand, der aus drei der Arbeitsgruppe angehörnden Mitgliedern der Universität Hannover gebildet wird. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder muss der Hochschullehrergruppe angehören.

(2) Der Vorstand wird durch die der Arbeitsgruppe angehörnden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die geschäftsführende Leitung (Direktorin/Direktor). Sie oder er vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.

(4) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen einberufen.

(5) Die Geschäftsführende Leitung beruft die Sitzungen der Arbeitsgruppe in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Semester - ein. Zu diesen werden alle Mitglieder der Arbeitsgruppe eingeladen.

(6) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt 1 Jahr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover hat auf seinen Sitzungen am 26.04. und 30.05.2005 gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik

§ 1 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel dreimal im Semester während der Vorlesungszeit. Die Einberufung ergeht durch die Dekanin oder den Dekan oder deren Vertretung im Amt. Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Fall hat die Dekanin oder der Dekan oder deren Vertretung im Amt den Fakultätsrat binnen zwei Wochen einzuberufen. Aus wichtigem Anlass kann auch eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit einberufen werden.
- (2) Die Termine der Sitzungen werden vom Fakultätsrat zum Ende jedes Semesters für das kommende Semester unter Berücksichtigung der Termine der Senatssitzungen festgelegt.
- (3) Die Mitglieder haben im Verhinderungsfall selbst für ihre Vertretung zu sorgen. Die Vertretung ist der Geschäftsstelle des Dekanats mitzuteilen. Sie wird erst mit dieser Anzeige wirksam.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die vom Dekanat aufzustellende Tagesordnung soll spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin an die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates und die in § 3 (3) Genannten versandt werden. Die Tagesordnung ist zeitgleich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Fakultätsrates mit der Einladung zugesandt. Vertrauliche oder zu umfangreiche Unterlagen, die nicht versandt werden stehen an den drei Werktagen vor dem Sitzungstermin im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsicht zur Verfügung. Die Stellvertreter erhalten die Tagesordnung ohne die Beratungsunterlagen.

- (3) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich im Geschäftszimmer der Fakultät vorliegen, etwaige Unterlagen sind beizufügen. Soweit keine Unterlagen eingereicht werden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Sie oder er übernimmt in diesem Fall die Berichterstattung im Fakultätsrat zu dem von ihr oder ihm beantragten Punkt der Tagesordnung.
- (4) Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder deren Vertretung im Amt oder eines Mitgliedes des Fakultätsrates können vor der Genehmigung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen oder von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Fakultätsrat zustimmt.

§ 3 Verhandlungen und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan oder deren Vertretung im Amt.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitz festgestellt.
- (3) Alle Mitglieder des Dekanats und die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen und zu den einschlägigen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (kurz als „Mehrheit“ bezeichnet), wenn nicht das NHG oder die Grundordnung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

- (5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatterin oder dem jeweiligen Berichterstatter zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes das Wort zu erteilen.
- (6) Eine Abstimmung ist nur über Anträge zu Gegenständen möglich, deren Beratung in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen. Entscheidungen über Berufslisten und in Personalangelegenheiten, insbesondere die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Dekanats erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (8) Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Angelegenheiten nach Ermessen des Dekanats außerhalb der Sitzung durch Umlauf auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Fakultätsrats Einspruch erhebt. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmt. § 3 (7) der Geschäftsordnung ist dabei sicherzustellen. Die Umlaufzeit beträgt zehn Werkzeuge.
- (9) Die Mitglieder des Dekanats stehen den Mitgliedern des Fakultätsrates während der Sitzung für Auskünfte zu ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen.
- (2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Mitglieder des Fakultätsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich bei der Protokollführung abzumelden. Mitglieder des Fakultätsrates und Stellvertreter, die während der Sitzung erscheinen, haben dies der Protokollführung mitzuteilen.
- (3) Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Mitglied des Fakultätsrates beantragt wird.

- (4) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, die Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einem Beschluss gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.
- (5) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterschreiben. Es ist in der Regel eine Woche nach der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzuleiten. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beschränkt. Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) Wird der Gang der Beratungen des Fakultätsrates durch die Öffentlichkeit gestört, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie ausschließen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen des Fakultätsrates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden und nichtbedienstete Mitglieder im Fakultätsrat werden von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Fakultätsrat fort.
- (2) Vertraulicher Natur sind
 - Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Ehrungen, Ernennungen und Prüfungsangelegenheiten,
 - Äußerungen, die innerhalb der Beratungen des Fakultätsrates über Dritte gefallen sind,
 - Beratungsgegenstände, die durch Beschluss des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit für vertraulich erklärt werden.

§ 7

Rücktritt und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes des Fakultätsrates ist gegenüber dem Dekanat schriftlich zu erklären. Dieses zeigt das Ausscheiden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gehört das an dessen Stelle tretende Mitglied für die restliche Amtszeit dem Fakultätsrat an.

§ 8

Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates

- (1) Für vom Fakultätsrat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Mitglieder gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften, durch die das Treffen von Entscheidungen geregelt ist, finden auf Kommissionen und Ausschüsse nur insoweit Anwendung, als diesen widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Kommissionen und Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Fakultätsöffentlichkeit kann unter Beachtung von § 5 zugelassen werden.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses nimmt die

Aufgaben wahr, die die Dekanin/der Dekan im Fakultätsrat wahrnimmt. Soweit der Fakultätsrat keine Vorsitzende/keinen Vorsitzenden für die Kommission oder den Ausschuss gewählt hat, sind in der ersten Sitzung eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und dessen Stellvertretung zu wählen. Die Wahl ist dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Wahl nimmt die Dekanin/der Dekan oder deren Vertretung im Amt oder eine/ein von ihr/ihm zu beauftragende Vertreterin / beauftragender Vertreter die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden kann auf ein Jahr beschränkt werden. Die Amtszeit beginnt am Tage der ersten Sitzung einer Kommission.

- (5) Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem Fakultätsrat einmal im Semester einen kurzen Bericht zu erstatten.
- (6) Die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse sind an deren Mitglieder sowie an die Geschäftsstelle des Dekanats zu verteilen.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover hat in seiner Sitzung vom 12.04.2005 die nachstehende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist nach Bestätigung durch den Fakultätsrat am 26.04.2005 in Kraft getreten.

Ordnung für das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

§ 1 Geschäftsführung

Die Mitglieder des Dekanats, das nach Beschluss des Fakultätsrates vom 5.4.2005 aus dem Dekan, zwei Studiendekanen und dem Prodekan als weiterem Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung besteht, nehmen ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie vertreten sich während der Urlaubszeit und bei Verhinderungen nach Absprache gegenseitig. In den Zuständigkeitsbereich des Dekans fallen alle Finanz-, Personal- und Raumangelegenheiten sowie die Vertretung der Fakultät gegenüber dem Präsidium und der Öffentlichkeit. In den Zuständigkeitsbereich der Studiendekane fallen alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums einschließlich des Promotionsstudiums und der mit der Lehre zusammenhängenden Raumplanung im Rahmen der jeweils zugeordneten Studiengänge. In den Zuständigkeitsbereich des Prodekans fallen Planungsaufgaben für die strukturelle Weiterentwicklung der Fakultät.

§ 2 Sitzungen des Dekanats

- (1) Die Mitglieder des Dekanats kommen in der Regel einmal monatlich auf Einberufung durch den Dekan zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Das Dekanat tagt nichtöffentlich.
- (2) An den Sitzungen des Dekanats nehmen die Sprecher der drei Bereiche „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“ und „Informatik“ sowie der Geschäftsführer der Fakultät mit beratender Stimme teil.

- (3) Die vom Dekan aufzustellende Tagesordnung soll in der Regel spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin mit der Einberufung allen Dekanatsmitgliedern und den in § 2 (2) genannten Personen bekannt gegeben werden. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung geändert werden.

§ 3 Kollegiale Beschlüsse und Protokoll

- (1) Das Dekanat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern des Fakultätsrates spätestens auf der nächsten Fakultätsrats-Sitzung bekannt gemacht.
- (2) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Fakultätsrat beschlossen.
- (3) Beschlüsse mit langfristigen Auswirkungen wie Berufungs- und Bleibezusagen, für das Lehrangebot, den Finanzhaushalt und den Stellenplan werden schriftlich in einer Beschlussammlung niedergelegt.
- (4) Ein Beschluss kann in eilbedürftigen Angelegenheiten nach Ermessen des Dekans außerhalb der Dekanatsitzungen durch Umlauf auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Dekanats Einspruch erhebt. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Dekanatsmitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit beträgt 5 Werktage.

§ 4 Schlussbestimmung

Die Ordnung tritt nach Bestätigung durch den Fakultätsrat am 26.4.05 in Kraft.